

heitsstrafe von drei Monaten bis zu einem Jahr umgewandelt. Es handelt sich hier um die Ersetzung der Geldstrafe durch eine Freiheitsstrafe, also nicht um eine Beugestrafe.

Vom Vollzug der festgesetzten Freiheitsstrafe kann bei Zahlung der Geldstrafe abgesehen werden.

§ 37

öffentlicher Tadel

(1) Der öffentliche Tadel wird ausgesprochen, wenn das Vergehen keine erheblichen schädlichen Auswirkungen hat oder wenn es zwar zu einem größeren Schaden führt, der Täter jedoch sonst ein verantwortungsbewußtes Verhalten zeigt und seine Schuld gering ist.

(2) Mit dem öffentlichen Tadel wird dem Täter durch das Gericht die Mißbilligung seines Handelns ausgesprochen, um ihn zur gewissenhaften Erfüllung seiner Pflichten gegenüber der sozialistischen Gesellschaft zu ermahnen.

(3) Das Gericht kann im Urteil festlegen, daß keine Eintragung im Strafregister erfolgt.

1. Der öffentliche Tadel ist eine Maßnahme der rechtlichen und politisch-moralischen Mißbilligung eines leichten Vergehens. Seine Wirkung liegt in erster Linie durch seinen Ausspruch im Urteilspruch selbst.

Als **Voraussetzungen für die Anwendung** des öffentlichen Tadels werden in Abs. 1 genannt,

- keine erheblichen schädlichen Auswirkungen des Vergehens
- bei Vorliegen eines größeren Schadens geringe Schuld und ein verantwortungsbewußtes Gesamtverhalten des Täters.

Die erste Voraussetzung orientiert besonders auf vorsätzliche Vergehen; der zweite Teil der Bestimmung will hauptsächlich fahrlässig begangene Vergehen erfassen. (Vgl. § 28 Abs. 1.)

Der öffentliche Tadel setzt zu seiner Wirksamkeit ein Mindestmaß sozialistisches Bewußtseins des Angeklagten voraus. Soweit es seinen Anwendungsbereich im Hinblick auf die Schwere der Tat und die Persönlichkeit des Täters betrifft, dürfte im wesentlichen Übereinstimmung mit den von den gesellschaftlichen Gerichten zu beratenden Straftaten bestehen. Dort jedoch, wo diese Straftaten äußerst schwierige rechtliche und tatsächliche Probleme aufwerfen, die ein Gerichtsverfahren erforderlich machen, z. B. Sachverhalte, die ohne Sachverständigengutachten nicht geklärt werden können, Fragen der Schuld, von deren endgültiger Klärung die Gesamtbeurteilung der Handlung abhängt, Fragen der Zurechnungsfähigkeit des Täters, liegt das Anwendungsgebiet des öffentlichen Tadels.